

1130 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert wird (FOG-Novelle 1990) (292/A)

Die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel und Genossen haben am 8. November 1989 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Mit dem vorliegenden Initiativantrag soll im FOG eine Teilrechtsfähigkeit für die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und die Geologische Bundesanstalt verankert werden. Inhaltlich wird die für Universitäten, Museen, die Österreichische Nationalbibliothek und die Bundesanstalten für audiovisuelle Medien bereits geschaffene Teilrechtsfähigkeit nach den Bedürfnissen beider Anstalten modifiziert. Analog zur Vorgangsweise bei den anderen Einrichtungen wird ferner die Möglichkeit einer zweckgebundenen Gebarung offen gelassen.“

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 16. November 1989 in Verhandlung genommen.

An der sich an die Ausführungen des Berichtstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Seel, Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dr. Ermacora sowie der Ausschußobmann Dr. Blenk.

Die Abgeordneten Dr. Stippel, Dr. Blenk und Dipl.-Vw. Dr. Stix brachten Abänderungsanträge ein.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Abänderungsanträge einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem **ange-** **schlossenen Gesetzentwurf die verfas-** **sungsmäßige Zustimmung erteilen.** %

Wien, 1989 11 16

Dr. Preiß
Berichterstatter

Dr. Blenk
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Forschungsorganisationsgesetz 1981, BGBl. Nr. 341, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 1. Juni 1981 über die Forschungsorganisation in Österreich und über die Änderung des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz — FOG), BGBl. Nr. 341, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 246/1986, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Der geologischen Bundesanstalt kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist,

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben und hievon zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
2. Verträge über die Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 4 abzuschließen;
3. Druckwerke, Ton-, Bild- und sonstige Datenträger, Repliken sowie sonstige Artikel, die mit der Tätigkeit der Anstalt in unmittelbarem Zusammenhang stehen, beispielsweise durch Beteiligung an Gesellschaften und Genossenschaften, herzustellen bzw. zu verlegen und zu vertreiben, sowie von ihr entwickelte Methoden zu vertreiben;
4. Fachveranstaltungen durchzuführen;
5. mit Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck ihren Aufgaben (Abs. 2) entspricht, zu erwerben.“

2. Dem § 18 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) § 31 Abs. 3 und 4 sowie § 31 a Abs. 2 bis 8 gelten sinngemäß.“

3. Im § 19 Abs. 3 ist „BGBl. Nr. 700/1974“ durch „BGBl. Nr. 85/1989“ zu ersetzen.

4. § 20 Abs. 2 entfällt.

5. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Führung eines meteorologischen Dienstes insbesondere für synoptische, klimatologische und aerologische Zwecke, einschließlich des Betriebes von entsprechenden Observatorien, Laboratorien, Meßnetzen, von geeigneten Einrichtungen zur Beobachtung der freien Atmosphäre und des Empfangs sowie der Verarbeitung von Satellitendaten;
2. Führung eines geophysikalischen Dienstes insbesondere für seismische, erdmagnetische, gravimetrische und geoelektrische Zwecke, einschließlich des Betriebes von entsprechenden Observatorien, Laboratorien und Meßnetzen;
3. Behandlung einschlägiger meteorologischer und geophysikalischer Fragen des Umweltschutzes;
4. Arbeiten zur klimatologischen und geophysikalischen Landesaufnahme Österreichs;
5. Forschung im gesamten Bereich der Meteorologie und Geophysik einschließlich ihrer Randgebiete,
6. Auskunfts-, Gutachter- und Beratungstätigkeit für die Bundesverwaltung, Gebietskörperschaften und sonstige natürliche und juristische Personen;
7. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Meteorologie und Geophysik mit anderen wissenschaftlichen Fachgebieten;
8. Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse meteorologischer und geophysikalischer Untersuchungen und Beobachtungen für das gesamte Bundesgebiet sowie Information und Dokumentation in allen Bereichen. Diesbezügliches Datenmaterial ist der Zentralanstalt auf Verlangen von Bundesdienststellen kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

1130 der Beilagen

3

6. Dem § 22 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) § 2 des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1947 über die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Mineralien (Lagerstättengesetz), BGBl. Nr. 246, gilt sinngemäß.“

7. § 23 lautet neu:

„§ 23. § 18 Abs. 5 und 6 sowie §§ 19 und 20 gelten sinngemäß.“

8. Im § 34 tritt anstelle des Ausdruckes „§ 7 Abs. 1 Z 5“ der Ausdruck „§ 7 Abs. 1 Z 3“.

9. Weiters wird im § 34 nach den beiden Zitaten „BGBl. Nr. 565/1978“ der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.